

Jahresbericht 2022

Kurzfassung

als

Pressemitteilung

Sperrfrist 14.2.2022, 12.00 Uhr

Der Bericht ist ab Ende der Sperrfrist unter www.rechnungshof.hamburg.de abrufbar.

Für Rückfragen:

Friedhelm Imkampe, Leiter der Präsidualabteilung, Tel. 040 / 428 23 - 1770
E-Mail: rechnungshof@rh.hamburg.de

Jahresbericht 2022

Aufgrund des Verfassungsauftrags unterrichtet der Rechnungshof jährlich Bürgerschaft und Senat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Dies geschieht mit dem Jahresbericht, der insbesondere die parlamentarische Haushaltskontrolle unterstützen soll.

In seinem Jahresbericht 2022 veröffentlicht der Rechnungshof eine Vielzahl an Feststellungen, Beanstandungen und Vorschlägen, die zum Teil bereits von den geprüften Stellen aufgegriffen bzw. umgesetzt worden sind. Der Jahresbericht 2022 gliedert sich in die folgenden Themenblöcke:

- **Zusammenfassung zur Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Konzernrechnung 2020 sowie zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (Seiten 6–31)**
- **Prüfung der Haushalts- und Konzernrechnung 2020 (Seiten 32–64)**
- **Digitalisierung (Seiten 65–108)**
- **Soziales und Gesundheit (Seiten 109–135)**
- **Bildung und Kultur (Seiten 136–163)**
- **Baumaßnahmen und Bauverwaltung (Seiten 164–209)**
- **Steuern und Finanzen (Seiten 210–239)**
- **Wirtschaft und öffentliche Unternehmen (Seiten 240–257)**
- **Anhang (Seiten 258–267)**

Prüfungsergebnisse zur Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Konzernrechnung 2020 sowie zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Deutliche finanzielle Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Der vorliegende Jahres- und Konzernabschluss ist von den finanziellen Herausforderungen der Corona-Pandemie geprägt. Das Jahresergebnis des Kernhaushalts verschlechterte sich von einem Überschuss von rund 52 Mio. Euro im Jahr 2019 auf ein Defizit von rund 625 Mio. Euro im Jahr 2020. Unter Berücksichtigung von Ermächtigungsüberträgen („Reste“) und der Zuführung zur Konjunkturposition ergibt sich sogar ein Defizit von 1.625 Mio. Euro. Dieses setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag von 748 Mio. Euro aus der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit und einem pandemiebedingten Fehlbetrag von 877 Mio. Euro. Mit dem pandemiebedingten Fehlbetrag ist die FHH jedoch deutlich unter dem hierfür geplanten Fehlbetrag von 1.415 Mio. Euro geblieben.

Bestätigungsvermerk weiterhin eingeschränkt

Die Zahlen der nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik aufgestellten Abschlüsse vermitteln – wie in den Vorjahren – nur eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt bzw. des Konzerns Hamburg. Wesentliche Mängel liegen weiterhin in der Anlagenbuchhaltung und der Anbindung von IT-Fachverfahren, mit denen Haushaltsmittel bewirtschaftet werden.

Bezüglich der über die Jahre wiederholt festgestellten Mängel sind zwar Fortschritte zu deren Behebung erkennbar. Allerdings hat der Rechnungshof weitere Feststellungen zum Jahresabschluss 2020 getroffen: Vermögensgegenstände wurden zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Sondervermögen „Stadt und Hafen“ und der „Kulturfabrik Kampnagel“ unvollständig oder fehlerhaft bilanziert. Zudem gab es auch im Haushaltsjahr 2020 Sachverhalte, die nicht entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen, sondern nach den Ansätzen im Haushaltsplan bilanziert wurden.

Ermächtigungen bei einzelnen Behörden weiterhin überschritten

Bezüglich der vom Rechnungshof in den vergangenen Jahren kritisierten – durch sogenannte Kettenbuchungen verdeckten – Ermächtigungsüberschreitungen konnten Verbesserungen erzielt werden. Die Maßnahmen zeigen Wirkung. Mängel bestehen weiterhin bei der zeitgerechten Beantragung von Nachbewilligungen. Hier ist es u. a. in der damaligen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (Produktgruppe 256.01) und in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (Produktgruppe 289.11) zu temporären Ermächtigungsüberschreitungen gekommen.

Haushaltsreste weiter steigend

Sowohl die investiven als auch die konsumtiven Ermächtigungsüberträge („Reste“) in das folgende Haushaltsjahr steigen weiter. So erreichen die aus dem Haushaltsjahr 2020 übertragenen investiven Reste in Höhe von 1,6 Mrd. Euro mittlerweile 121 % der im Plan 2020 insgesamt veranschlagten Investitionen. Auf den konsumtiven Bereich entfallen rund 2,6 Mrd. Euro (darunter 0,9 Mrd. Euro zur Bekämpfung der Corona-Krise). In Einzelfällen wurden Nachtragsdrucksachen vorgelegt, obwohl klar war, dass die Mittel nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr benötigt wurden. Hintergrund war, über nicht benötigte Haushaltsmittel nach Ermächtigungsübertrag noch im nächsten Haushaltsjahr verfügen zu wollen.

Digitalisierung

Umsetzung der Strategie „Digitale Stadt“ (Tzn. 145–197)

Bei der Umsetzung seiner Digitalisierungsstrategie besteht für den Senat die Gefahr, bei zwei wichtigen Aufgaben zu scheitern: Den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen Hamburgs müssen nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bis Ende 2022 Onlinezugänge zu den Verwaltungsleistungen angeboten werden. Weiterhin muss der Senat für seine zentral und dezentral gesteuerten Digitalisierungsmaßnahmen ausreichende Finanzmittel planen und zur Verfügung stellen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem OZG hat die federführend zuständige Senatskanzlei einen wichtigen Meilenstein nicht eingehalten. Für die Hamburger Maßnahmen war bis zum 31. Juli 2021 die Konzeptionsphase abzuschließen. Da dies für keines der von Hamburg verantworteten OZG-Umsetzungsprojekte gelungen ist, besteht das Risiko, dass auch die Umsetzung bis Ende 2022 nicht erreicht werden kann.

Auch hinsichtlich der Finanzierung von IT-Projekten und IT-Betriebskosten bestehen erhebliche Risiken. Von Hamburg aufzubringende Finanzmittel für den Anschluss an Online-Dienste sind in dem für die Planung eingesetzten IT-Verfahren nur eingeschränkt abgebildet. So sind die insgesamt bestehenden Finanzbedarfe nicht bekannt und es ist unklar, ob die erforderlichen Finanzmittel bereitstehen. Auch die Finanzierung von IT-Betriebskosten ist noch nicht abschließend geklärt. Die Thematik ungeklärter Finanzierungen betrifft auch weitere Digitalisierungsvorhaben in den Behörden, Ämtern und Landesbetrieben. Der Rechnungshof hat dazu vorgeschlagen, die Planungsprozesse weiterzuentwickeln und um eine mittelfristige Finanzplanung zu ergänzen.

Planung, Steuerung und Verwaltung von IT-Vorhaben und -Verfahren (Tzn. 198–218)

Zum Management von Software-Anwendungen über den gesamten Lebenszyklus (Application Lifecycle Management, ALM) betreibt Hamburg die IT-Verfahren APM (Application Portfolio Management) und PPM (Projekt Portfolio Management).

Die der Einführung dieser IT-Verfahren zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen waren mangelhaft. Es wurden in einem Fall zu optimistische Annahmen zugrunde gelegt und in einem zweiten Fall monetäre Effekte doppelt einbezogen. Bei korrekter Berechnung hätte diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eine Unterdeckung von 3,9 Mio. Euro statt einer Überdeckung von 3,2 Mio. Euro ausgewiesen. Auch eine Erfolgskontrolle für das ALM steht noch aus.

Weil der Datenbestand in den IT-Verfahren APM und PPM unvollständig und von unzureichender Qualität ist, kann der Senat die mit dem ALM verfolgten strategischen Ziele noch nicht erreichen, sodass weitere Bemühungen erforderlich sind.

Planung und Controlling von IT-Vorhaben in den Bezirksämtern (Tzn. 219–238)

Das zentrale Fachamt „IT-Angelegenheiten der Bezirksverwaltung“ des Bezirksamts Hamburg-Nord (N/ITB) koordiniert die IT-Unterstützung der Bezirksämter. Für die Entscheidung, welche IT-Maßnahmen in Anbetracht begrenzter Ressourcen realisiert werden sollen, ist ein Verfahren zur Priorisierung mit eindeutigen und objektiven Kriterien erforderlich – ein solches Verfahren fehlt jedoch. Auch ein regelmäßiges vorhabenübergreifendes Controlling, mit dem die Einhaltung fachlicher, finanzieller und zeitlicher Ziele der IT-Maßnahmen gesteuert werden kann, betreiben N/ITB und die

Bezirksämter nicht. Durchzuführende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Unterstützung der Entscheidung über IT-Vorhaben waren unvollständig und unzureichend, die Aktenführung entsprach nicht den Vorgaben und war nicht revisionssicher.

IT-Verfahren der Justizkasse (Tzn. 239–256)

Bei den IT-Verfahren der Justizkasse sind die Anforderungen des IT-Grundschutzes des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nur unvollständig umgesetzt. Die IT-Sicherheit bei Verfahren der Justizkasse und der Staatsanwaltschaften ist damit nicht gewährleistet. Bei Verfahren mit Bezug zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt wurden kassenrechtliche Standards und Vorgaben zur Freigabe von IT-Verfahren nicht ausreichend beachtet.

Bei dem derzeit unter Federführung Bayerns entwickelten länderübergreifend genutzten neuen Fachverfahren für Gerichte und Staatsanwaltschaften hat es die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bisher versäumt, die kassenrechtlichen Anforderungen Hamburgs ausreichend zu artikulieren. Dies birgt die Gefahr notwendiger Nachbesserungen und zusätzlicher Kosten.

Smartphones bei der Polizei (Tzn. 257–270)

Seit dem Jahr 2016 stattet die Polizei ihre Einsatzkräfte mit Smartphones und teilweise mit eigenentwickelter Spezialsoftware (Apps) aus. Sie plant eine Gesamtausstattung mit 4.000 Geräten.

Bei der Auswahl des Netzproviders mangelt es an einer anforderungsgerechten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Der Vergleich mit den bei Dataport verfügbaren Providern weist ein jährliches Einsparpotenzial von 270.000 Euro aus. Bei den Projekten zur Entwicklung von Apps waren Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten nicht dokumentiert. Bei der Inbetriebnahme der Apps wurden die in der Stadt verbindlichen Freigabeprozesse nicht eingehalten.

Stichprobenkontrollverfahren im IT-Verfahren OPEN/PROSOZ (Tzn. 271–314)

Kassenrechtliche Anordnungen müssen regelhaft im Vier-Augen-Prinzip vorgenommen werden. Ausnahmsweise darf von dieser Vorgabe abgewichen werden, wenn ein mathematisch-statistisches Stichprobenkontrollverfahren unter Berücksichtigung des Risikopotenzials unterschiedlicher Geschäftsvorfälle angewendet wird. Risiko- und Vorbehaltsfälle sind jedoch weiterhin grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip – das heißt zu 100 % – zu prüfen.

Für das Stichprobenkontrollverfahren bei dem neu eingeführten Sozialleistungsverfahren OPEN/PROSOZ hat der Rechnungshof erhebliche Mängel festgestellt: Die 100%ige Kontrollquote bei Risiko- und Vorbehaltsfällen wurde – teilweise erheblich – unterschritten, Betragsgrenzen für die Klassifizierung als Risikofall wurden dauerhaft angehoben. Um Bearbeitungsstaus aufzulösen, wurden Kontrollfälle ohne Kontrolle automatisiert freigegeben. Ein bei Anwendung eines Stichprobenkontrollverfahrens vorgeschriebenes Fehlermanagement und Berichtswesen fehlte auch noch rund zwei Jahre nach Produktivsetzung.

Bei Inbetriebnahme eines IT-Verfahrens mit Bezug zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist vorab die Einwilligung der Finanzbehörde einzuholen. Da Abweichungen von den Standards des Kassenrechts vorgesehen waren, hätte zuvor die Finanzbehörde das Einvernehmen des Rechnungshofs einholen müssen. Beides konnte aufgrund unzureichender Unterlagen der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration nicht erteilt werden, sodass die Inbetriebnahme nur auf Basis einer von der Finanzbehörde erteilten „vorläufigen Freigabe“ erfolgte. Zudem waren die Sichtrechte für Revisoren nicht vollständig programmiert.

Soziales und Gesundheit

Controlling von Sozialleistungen (Tzn. 315–336)

Das von der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) und der Bezirksverwaltung betriebene Controlling von Sozialleistungen fokussiert sich auf die Budgeteinhaltung. Fragen zur Wirksamkeit und zur Wirtschaftlichkeit gewährter Hilfen werden dagegen nicht ausreichend beleuchtet.

Die Kosten der Leistungserbringung in den Dienststellen und insbesondere der Personaleinsatz sind ebenfalls nicht Gegenstand eines übergreifenden Controllings durch die Sozialbehörde. Kosten- und Leistungsvergleiche unterbleiben. Auch eine Personalbemessung fehlt.

Potenziale zum besseren Umgang mit Risiken (zum Beispiel durch Sozialleistungsmisbrauch und fehlerhafte Datenerfassungen) und Chancen könnten durch systematische Datenanalysen (Data Mining) aufgedeckt werden.

Die Sozialbehörde hat bereits erste Schritte zum Aufbau eines Fachcontrollings und zur besseren Datenanalyse unternommen. Eine Personalbemessung für Sozialhilfeleistungen wird derzeit durchgeführt.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Tzn. 337–367)

Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Kinder Alleinerziehender einen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Erhalten sie entsprechende Leistungen, gehen ihre Unterhaltsansprüche gegen den Elternteil, bei dem sie nicht leben, in Höhe der gezahlten Leistung auf das Land über. In Hamburg sind die bezirklichen Jugendämter dafür zuständig, die Unterhaltspflichtigen zur Erstattung der Vorschusszahlungen heranzuziehen (sog. Rückgriff). Im Jahr 2020 gab es in Hamburg mehr als 25.000 laufende Leistungsfälle.

Bei der Aufgabenausweitung im Zuge der UVG-Reform 2017 wurden weder die Organisationsstrukturen überprüft noch eine Personalbedarfsermittlung durchgeführt. Die Fallzahlen je Beschäftigtem in den einzelnen Ämtern sind sehr unterschiedlich. Auf Überlastungsanzeigen hin wurde zum Teil die Bearbeitung von Rückgriffen auf Unterhaltspflichtige zurückgestellt. Eine ordnungsgemäße und effiziente Aufgabewahrnehmung war dadurch nicht gesichert.

Beim Ländervergleich der Bearbeitungszeiten für die Leistungsgewährung steht Hamburg an vorletzter Stelle. Auch im Vergleich der Rückgriffsquoten belegt Hamburg regelmäßig die hinteren Plätze. Die höchste Rückgriffsquote unter den Bundesländern in 2020 lag bei 24 %, während Hamburg nur rund 10 % erreichte. Eingesetzte Projekte zur Effizienzsteigerung brachten nicht den erwarteten Erfolg. Das Ziel, die Rückgriffsquote auf 15 % zu steigern, wurde deutlich verfehlt.

Angebote für obdachlose Menschen in Hamburg (Tzn. 368–393)

Trotz der Erfolge bei der Sicherung von Wohnraum zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit steigen die Anzahl der Obdachlosen und die staatlichen Aufwendungen für deren Betreuung; einschließlich pandemiebedingter Sondermaßnahmen waren es im Jahr 2020 rund 34 Mio. Euro.

Den Großteil der Obdachlosen stellen mit rund 80 % ausländische Staatsbürger, die überwiegend schon bei der Ankunft obdach- und/oder mittellos sind. Zwar gibt es eine staatliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr in Notsituationen, nicht aber eine Verpflichtung zur dauerhaften, niedrigschwelligen und anonymen Versorgung.

Das Sozialrecht sieht u. a. für die Gruppe der EU-Bürgerinnen und -Bürger ohne Sozialleistungsansprüche die unterstützte Rückkehr ins Heimatland vor, da das EU-Freizügigkeitsrecht – anders als oft dargestellt – keine uneingeschränkte Freizügigkeit vorsieht. Bei nicht erwerbstätigen Unionsbürgern ohne ausreichende Existenzmittel und ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz kann die Freizügigkeitsberechtigung überprüft und gegebenenfalls entzogen werden. Die Sozialbehörde hat zugesagt, gemeinsam mit der Behörde für Inneres und Sport ein Konzept zur verbindlicheren Freizügigkeitsüberwachung zu entwickeln.

Darüber hinaus wurden Mängel bei der Kostenermittlung und der Kostenzuordnung des Winternotprogramms sowie in der Anlagenbuchhaltung festgestellt.

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (Tzn. 394–421)

Für die ministerielle Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes ist die Sozialbehörde zuständig, die operativen Aufgaben werden zentral im Bezirksamt Altona wahrgenommen. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes im Jahr 2017 sollten die in der Prostitution Tätigen besser vor Gewalt, Menschenhandel und Zwangsprostitution geschützt und ihr Selbstbestimmungsrecht sowie der Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten gestärkt werden.

Bei der Erteilung von Erlaubnissen für Betriebe des Prostitutionsgewerbes durch das Bezirksamt Altona wurde auf die Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten verzichtet, Mängel wurden erst bei späteren Kontrollen festgestellt. Diese erfolgen bisher jedoch nur unregelmäßig. Das Bezirksamt will die Kontrolldefizite beseitigen.

Die Sozialbehörde hat es versäumt, eine Fachanweisung für die operative Aufgabewahrnehmung zu erstellen. Auch fehlt es an einem Konzept für den Schutz besonders gefährdeter Prostituiertes. Dem von der Behörde koordinierten „Runden Tisch Prostitution“ ist es bisher nicht gelungen, den in der Prostitution Tätigen ein verständliches und barrierefreies Informationsangebot zur Verfügung zu stellen, das Unterstützung zu Themen wie Ausstiegsangeboten, Schutz vor Gewalt, Krankenversicherung oder Gesundheitsschutz bietet. Die Sozialbehörde will die Mängel abstellen.

Bildung und Kultur

Überwachung der Erfüllung der Lehrverpflichtung in der Universität Hamburg (Tzn. 422–442)

Die Lehrenden an der Universität Hamburg müssen nach Ablauf jedes Semesters dem Dekanat gegenüber die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung schriftlich bestätigen. Im Wintersemester 2019/2020 fehlten von mehr als 60 % der 1.886 Lehrpersonen der Universität die erforderlichen Erklärungen. Die Möglichkeit, den Nachweis über ein digitales System zu erbringen, nutzen die Fakultäten kaum, da dieses System für jeden Einzelfall aufwendige manuelle Nacharbeiten erfordert.

Da durch Zeitablauf verfallene Lehrguthaben nicht gelöscht worden waren, wiesen zahlreiche Lehrkonten zu hohe Zeitguthaben auf.

Berichte über durchgeführte Forschungssemester, für die Professorinnen und Professoren von der Lehre freigestellt wurden, forderte die Universität Hamburg von diesen teilweise gar nicht oder erst mit erheblicher Verspätung ab.

Lehrerstellenplan – Sonderbedarfe (Tzn. 443–476)

Die Lehrerstellen für allgemeinbildende Schulen und für das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) werden im Haushaltsplan nicht korrekt ausgewiesen.

Eine Analyse sogenannter „Fremdnutzungen“ und „sonstiger Sonderbedarfe“ durch den Rechnungshof bei den allgemeinbildenden Schulen hat gezeigt, dass 162 Stellen mit einem Personalkostenvolumen von rund 16,2 Mio. Euro (im Jahr 2020) nicht – wie im Haushaltsplan dargestellt und veranschlagt – für den Unterricht an staatlichen Schulen genutzt wurden, sondern für die Aufgabenbereiche „Steuerung und Service“ und „Bildungsbezogene Dienstleistungen“. Dieses Vorgehen verstößt gegen das Haushaltsrecht.

Bei der Überprüfung der Sonderbedarfe der Lehrerstellen des HIBB zeigte sich, dass rund 18 Vollzeitlehrerstellen (rund 1,8 Mio. Euro im Jahr 2020) fortgeschrieben worden waren, obgleich der Bedarf in den Schulen längst entfallen war und eine Zuweisung der Stellen an die Schulen gar nicht mehr erfolgte.

Für rund 10 Mio. Euro veranschlagter „sonstiger Sonderbedarfe“ konnte das HIBB weder eine Bedarfsplanung vorlegen noch die zweckentsprechende Verwendung der Mittel belegen.

Berufliche Privatschulen (Tzn. 477–504)

Die 27 Beruflichen Privatschulen Hamburgs stehen unter der Aufsicht des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB). Im Schuljahr 2019/2020 wurden sie von 2.586 Schülerinnen und Schülern besucht und von Hamburg mit 12,4 Mio. Euro gefördert.

Das HIBB nahm die Aufsicht über die Schulen unsystematisch und lückenhaft wahr. Der Rechnungshof stellte insbesondere Mängel bei der Überprüfung der pädagogischen Konzepte, des Personalbestands und der Qualifikation des Personals fest.

Die Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Bei der Aufstellung des Haushalts hat die Behörde die finanziellen Auswirkungen der Reform der Pflegeberufe nicht ausreichend berücksichtigt und ist von zu hohen Schülerzahlen ausgegangen. Dadurch wurden Haushaltsmittel zu hoch veranschlagt.

Hamburger Konservatorium (Tzn. 505–517)

Das Hamburger Konservatorium erhielt von der Behörde für Kultur und Medien (BKM) im Jahr 2019 eine institutionelle Förderung von 791 Tsd. Euro.

Das von der BKM durchgeführte Zuwendungsverfahren hatte Mängel. Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen konnte nicht nachvollzogen werden. Zuwendungsbescheide wurden zu spät erteilt oder waren unvollständig. Ziel- und Leistungsvereinbarungen wurden erst so spät abgeschlossen, dass sie keine Steuerungswirkung mehr entfalten konnten. Auch Verwendungsnachweisprüfungen und Erfolgskontrollen fehlten.

Landesbetrieb Planetarium Hamburg (Tzn. 518–528)

Das Hamburger Planetarium mit seinen jährlich rund 330.000 Besucherinnen und Besuchern ist seit dem Jahr 2004 als Landesbetrieb der Behörde für Kultur und Medien (BKM) organisiert.

Die mit der Verselbstständigung verbundene Erwartung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Planetariums hat sich nicht erfüllt. Der Landesbetrieb hat zwischenzeitlich einen Verlustvortrag von 9 Mio. Euro aufgebaut, das Eigenkapital wurde bis auf 0,6 Mio. Euro aufgezehrt. Diese Entwicklung wird von Mängeln in den Steuerungsaktivitäten der BKM begleitet.

Gegen das Haushaltsrecht verstieß die BKM bei der Finanzierung der Mehrkosten des Sockelausbaus von 1,6 Mio. Euro. Für die Abdeckung eines Teilbetrags von 800 Tsd. Euro nahm die Behörde Deckungsfähigkeiten unzulässig in Anspruch.

Spenden zur Förderung kultureller Zwecke (Tzn. 529–556)

Die Behörde für Kultur und Medien (BKM) nimmt Spenden zur Förderung kultureller Zwecke entgegen und leitet die Mittel teilweise an Dritte weiter. Die Behörde ist berechtigt, hierfür sogenannte Spendenbescheinigungen auszustellen. Sie hat dabei Vorgaben des Haushalts- und Steuerrechts nicht beachtet. In Einzelfällen hat sie hierdurch steuerliche Haftungsrisiken für die Stadt begründet. Die BKM hat zudem gegen eine vom Senat beschlossene Rahmenrichtlinie verstoßen, weil spendenbezogene Entscheidungen nicht wie vorgesehen regelhaft von der Behördenleitung getroffen wurden.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die zugrunde liegenden Geschäftsprozesse so zu gestalten, dass die Vorgaben eingehalten und Risiken künftig vermieden werden.

Baumaßnahmen und Bauverwaltung

Neubau Zentrum für Studium und Promotion (Tzn. 557–598)

Der für das Gebäude vereinbarte garantierte Maximalpreis von 7,23 Mio. Euro wurde um 0,44 Mio. Euro überschritten. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG) versäumte es, die Bedarfsplanung zu plausibilisieren, sodass Mängel in der Bedarfsplanung der Technischen Universität Hamburg (TUHH) unerkannt blieben. Die TUHH hat zudem ungünstige Verkehrsflächenanteile hingenommen und keine Kostenobergrenzen und Baustandards definiert.

Die BWFG legte dem Haushaltsausschuss einen irreführenden Vergleich der vereinbarten Projektkosten mit den einschlägigen Richtwerten vor. Die Kostenansätze von rund 0,8 Mio. Euro für Kostenvarianz, Preissteigerungen und für den Totalübernehmerzuschlag waren nicht berücksichtigt. Die mit 13,68 Euro/m² angegebene Miete bildet nur 67 % der tatsächlich anfallenden Kosten ab, weil sie die Grundstückskosten und einen Investitionskostenzuschuss nicht enthielt. Auch über die Höhe der Erfolgsbeteiligung des Realisierungsträgers wurde gegenüber dem Haushaltsausschuss nicht die gebotene Transparenz hergestellt.

Die einschlägigen Verträge wurden nicht, wie nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) erforderlich, im Informationsregister veröffentlicht. Die Sprinkenhof GmbH als verantwortliche Stelle hat die Kritik des Rechnungshofs nicht anerkannt, die Finanzbehörde als Aufsichtsbehörde will aber auf die Sprinkenhof GmbH einwirken, damit sie die Anforderungen des HmbTG künftig einhält.

Baakenpark (Tzn. 599–637)

Beim Bau des Baakenparks in der HafenCity hat die HafenCity GmbH (HCH) mit Mehrkosten von mindestens 1 Mio. Euro eine Fahrrinne für Barkassenverkehre ausgebaut, ohne zu klären, ob dafür ein Bedarf besteht.

Wichtige Vorgaben für die Steuerung öffentlicher Bauvorhaben nach den Grundsätzen des Kostenstabilen Bauens werden von der HCH mit Verweis auf die Besonderheiten ihrer Aufgabenstellung nicht eingehalten. Es ist nicht sichergestellt, dass alle erforderlichen Planungen vor Baubeginn abgeschlossen sind und die Entscheidungsgründe und Kostenermittlungen nachvollziehbar und zusammenhängend dokumentiert werden. Zudem wird die Kostenentwicklung im Bau-Monitoring nicht transparent dargestellt.

Darüber hinaus zeigte die Überprüfung eines Vergabeverfahrens für freiberufliche Leistungen, dass die HCH die Bewerberauswahl und die Angebotswertung intransparent und damit vergaberechtswidrig durchgeführt hat.

Förderung von Investitionen – Krankenhausbau (Tzn. 638–673)

Die Förderung von Krankenhausinvestitionen rechtlich selbstständiger Krankenhausträger erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Das von der zuständigen Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) durchgeführte Förderverfahren für einen OP-Neubau mit einem Förderbetrag von 20,3 Mio. Euro wies Mängel auf.

Die Förderbestimmungen der Sozialbehörde enthielten veraltete und unklare Regelungen zur Anwendung von Vergabevorschriften, damit wurden auch Bewilligungsbescheide fehlerhaft. Die vom Antragsteller eingereichten Bau- und Kostenunterlagen wurden nur unzureichend geprüft und die Vergabevermerke für Planungsleistungen, die den Fördermittelbescheiden hätten zugrunde gelegt werden müssen, ließ sich die Sozialbehörde nicht vorlegen. Zudem wurden Fördermittel ausgezahlt, ohne dass die erforderliche Sicherung des Förderzwecks durch Grundbucheintrag erfolgt war.

In Bezug auf die Maßnahmenumsetzung hat der Rechnungshof erhebliche Abweichungen des Krankenhausbaus gegenüber dem Bewilligungsbescheid festgestellt. Die erforderliche Zustimmung der Sozialbehörde hatte der Krankenhausträger nicht eingeholt.

Instandhaltung der Gebäude von Polizei und Feuerwehr (Tzn. 674–694)

Die Immobilien der Polizei und Feuerwehr wurden im Jahr 2001 in ein Immobilienmanagementsystem überführt. Zwischenzeitlich nimmt die Sprinkenhof GmbH (Sprinkenhof) die Funktion der Betreibergesellschaft und Vermieterin wahr.

Der tatsächliche Instandhaltungsbedarf liegt bis zu dreimal höher als das über die Mietzahlungen von Polizei und Feuerwehr finanzierte Instandhaltungsbudget. Der Mehraufwand für die Instandhaltung wurde seit 2008 kontinuierlich durch Pachtabsenkungen bzw. Instandhaltungsprogramme gedeckt. Dies widerspricht dem Ziel des Senats, Kostentransparenz in Bezug auf die Gebäudekosten durch im Haushaltsplan veranschlagte Mietzahlungen herzustellen. Die Transparenz gegenüber der Bürgerschaft war eingeschränkt.

Im operativen Gebäudemanagement der Sprinkenhof fehlt es an einer detaillierten Objekterfassung in einem CAFM-System (Computer-Aided-Facility-Management), die alle Bauteile des Hochbaus erfasst. Es mangelt auch an einer langfristig angelegten lebenszyklusorientierten Instandhaltungsstrategie, die hilft, Ausfälle zu verhindern und die Lebensdauer von Bauteilen zu verlängern. Dazu wäre unter anderem eine Erfassung aller Bauteile erforderlich. Das vom Senat verfolgte strategische Ziel des

Werterhalts der Immobilien wird nur durch eine einzelne Kennzahl überwacht, die lediglich den Einsatz der finanziellen Mittel abbildet. Informationen zur Entwicklung des Zustands von Immobilien werden nicht in Kennzahlenform dargestellt.

Bewirtschaftung und Rechnungslegung in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (Tzn. 695–708)

Die Anwendung des doppelten Haushaltsrechts in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen muss weiter verbessert werden. 767 Tsd. Euro wurden unzulässig an die Produktgruppe „Zentrale Programme WSB“ übertragen und Kosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro wurden falschen Kontenbereichen zugeordnet.

Kosten und Erlöse des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung (Tzn. 709–732)

Der Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) erfüllt im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hoheitliche Aufgaben und ist marktorientierter Dienstleister für die Beratung, Bereitstellung und Aufbereitung von Geodaten und -anwendungen sowie Vermessungsarbeiten für öffentliche und private Auftraggeber.

Erbringt der LGV Leistungen an innerstädtische Auftraggeber gilt der Grundsatz der Kostenerstattung, nach dem die Auftraggeber (ausschließlich) die entstandenen Kosten zu erstatten haben. Für die Bereitstellung des sogenannten Standarddatenpakets für die Jahre 2017 bis 2020 erzielte der LGV dennoch ausweislich seiner Kosten- und Leistungsrechnung jeweils einen Überschuss von mehr als 1 Mio. Euro.

Steuern und Finanzen

Bearbeitung von Risikohinweisen bei geplanter Betriebsprüfung (Tzn. 733–749)

Mit der programmgesteuerten Bearbeitung von Steuererklärungen kommt den technisch generierten Risikohinweisen eine zentrale Funktion bei der Steuerprüfung zu. Dabei ist wichtig, dass Risikohinweise vollständig bearbeitet werden und bei geplanter Betriebsprüfung eine doppelte Bearbeitung vermieden wird. Zur Vorgangssteuerung werden Steuerpflichtige, bei denen eine Betriebsprüfung ansteht, einer besonderen Risikoklasse (BP) zugeordnet.

Es fehlt an einer technischen Unterstützung für die Zuordnung der Risikoklasse BP und für die Aufteilung der Risikohinweise zwischen der Veranlagungs- und der Betriebsprüfungsstelle, sodass dies im Zuge manueller Bearbeitung erfolgen muss. Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst tätig werden und Abfragemöglichkeiten in der elektronischen Akte nutzen, um von Hinweisen zu erfahren, die von der Veranlagungsstelle wegen der anstehenden Betriebsprüfung zurückgestellt worden sind. Nur in knapp der Hälfte der vom Rechnungshof geprüften Fälle wurden die zurückgestellten Risikohinweise von der Betriebsprüfung aufgegriffen. In Steuerfällen, bei denen eine angesetzte Betriebsprüfung später dann nicht durchgeführt wurde, wurden nur in gut einem Fünftel der einschlägigen Fälle die zurückgestellten Hinweise bearbeitet.

Die Ursache liegt in veralteten Vorgaben der Steuerverwaltung aus dem Jahr 2009, die – infolge der Einführung der programmgesteuerten Bearbeitung – anzupassende Arbeitsprozesse nicht ausreichend regeln.

Besteuerung des Rotlichtgewerbes in Hamburg (Tzn. 750–785)

Die Besteuerung von in der Prostitution Tätigen und von Prostitutionsbetrieben stellt die Steuerverwaltung vor erhebliche Herausforderungen.

Bei der Beurteilung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zimmervermietungen an in der Prostitution tätige zeigten sich deutliche Mängel in der Zusammenarbeit unterschiedlicher beteiligter Stellen der Steuerverwaltung. Fehlendes Zusammenwirken der Beteiligten führte auch dazu, dass Erkenntnisse der Steuerfahndung in Bezug auf Prostitutionsbetriebe nicht in Betriebsprüfungen aufgegriffen wurden.

Für die Besteuerung der in der Prostitution Tätigen ist es erforderlich, dass Wohnsitz- oder hilfsweise Zustellanschriften erfasst werden. Dies soll im Rahmen des Anmeldeverfahrens durch das zuständige Fachamt des Bezirksamts Altona erfolgen. Es zeigte sich allerdings, dass ein Drittel der geprüften Datensätze für die Besteuerung unbrauchbar waren. Von der im Ausnahmeverhältnis bestehenden Möglichkeit sogenannte Zustellanschriften zu hinterlegen, wurde in einem unzulässigen Umfang Gebrauch gemacht. Auch dieses verhindert oder erschwert den steuerlichen Zugriff. Bei der Bearbeitung der Neuanmeldungen in den Neugründungsstellen der Regionalfinanzämter war auffällig, dass die Bearbeitung der Rotlichtfälle nachrangig gegenüber anderen Steuerfällen erfolgte. Die Daten über neugegründete Prostitutionsbetriebe hat das zuständige Fachamt des Bezirksamts Altona nur mit erheblicher Verzögerung an die Steuerverwaltung übermittelt. Die derzeitige Übermittlungsregelung hat nur einen geringen Nutzwert für die Besteuerung und bedarf der Überarbeitung.

Auch bei der Steuerfestsetzung der in der Prostitution Tätigen zeigte sich, dass Sachverhalte nicht im gebotenen Umfang aufgeklärt wurden.

Zentrale Vorsorgemittel im Einzelplan 9.2 (Tzn. 786–800)

Im Einzelplan 9.2 der Finanzbehörde werden zentrale Haushaltsmittel veranschlagt und von dort zur Bewirtschaftung an die Behörden weitergeleitet. Dazu gehören auch sogenannte Risiko- und Vorsorgemittel, deren Veranschlagung allerdings in einem Spannungsverhältnis zum Budgetrecht der Bürgerschaft stehen, weil der nicht konkretisierte Verwendungszweck der Mittel dem Senat einen über das Regelverhältnis hinausgehenden Gestaltungsspielraum einräumt.

Im Bereich der Investitionsmittel hat der Senat den Anteil zentral geplanter Mittel sukzessive von 4 % im Haushaltsplan 2015 auf über 40 % in der Finanzplanung für 2024 erhöht. Die Bürgerschaft wird bisher nicht über die Weiterleitung an die Einzelpläne der Behörden informiert. Dies erschwert die Transparenz über die Mittelverwendung.

Bei den zentral veranschlagten konsumtiven Haushaltsmitteln ist es in den letzten Jahren zu erheblichen Resteübertragungen gekommen, ohne dass die Mittel im darauffolgenden Haushaltsjahr im zu erwartenden Umfang in Anspruch genommen wurden. Dies stellt infrage, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Resteübertragungen erfüllt waren.

Vergütung Sachverständiger (Tzn. 801–813)

Bei der Vergütung von Sachverständigen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden die gesetzlichen Vorgaben weitestgehend beachtet. Mängel bestehen, soweit das Ergebnis der Bearbeitung den Antragstellern nicht in der gebotenen Form schriftlicher und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Verwaltungsakte bekanntgegeben wird. Darüber hinaus entsprach ein im Schriftverkehr mit den Sachverständigen verwendeter Textbaustein nicht der geltenden Rechtslage.

Überzahlung und Rückforderung von Personalmitteln (Tzn. 814–831)

Überzahlungen und Rückforderungen von Personalmitteln werden in den Personalbereichen der Behörden und Ämter nicht zeit- und sachgerecht bearbeitet. Im März 2020 bestanden offene Überzahlungen im Umfang von knapp 2,8 Mio. Euro.

In fast 70 % der Fälle dauerte es mindestens vier Monate, bis eine Bearbeitung begann. Auch die Überwachung von Rückzahlungen war mangelhaft, zu späte manuelle Ausbuchungen führten in 30 % der geprüften Fälle zu Fehlern in der Haushaltsrechnung und im Jahresabschluss. Besonders umfangreiche Mängel wurden in der Personalstelle der Feuerwehr und im Fachbereich Beamtenversorgung des Zentrums für Personaldienste festgestellt.

Das Abrechnungssystem KoPers arbeitete nicht fehlerfrei. Durch einen Programmfehler im Jahr 2018 wurden längst getilgte Forderungen wieder als offene Überzahlungen ausgewiesen, 12 dieser Fälle waren auch im Oktober 2021 noch fehlerhaft. Von KoPers erzeugte Überzahlungslisten waren unvollständig. Fehlfunktionen im Programm erzeugten zusätzliche Überzahlungsfälle.

Zahlung von Urlaubsabgeltungen (Tzn. 832–840)

Nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub darf nur im Ausnahmefall abgegolten werden. Zwingende Voraussetzung hierfür ist die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Von 121 geprüften Urlaubsabgeltungen waren 64 % fehlerhaft. In Summe kam es zu Überzahlungen von rund 50 Tsd. Euro und zu Unterzahlungen von rund 30 Tsd. Euro. Zu den Fehlern gehörten die falsche Ermittlung der Anzahl zu vergütender Urlaubstage und die fehlerhafte Berechnung der Bezüge. Vier Personalstellen vergüteten Urlaubsansprüche, obwohl die Beschäftigungsverhältnisse fortdauernten.

Wirtschaft und öffentliche Unternehmen

Hamburger Corona Soforthilfe (Tzn. 841–873)

Im Rahmen der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) hat die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) im Auftrag der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) 54.453 Anträge bewilligt und u. a. 202 Mio. Euro aus Mitteln Hamburgs ausgezahlt (Stand: 31. März 2021).

Unzweifelhaft war wegen der bestehenden Notsituation im Frühjahr 2020 ein rasches und unbürokratisches Handeln erforderlich, um wirtschaftliche Notlagen zu lindern und die Existenz von Unternehmen zu sichern. Gleichwohl gelten auch für die Soforthilfeleistungen die rechtlichen Voraussetzungen staatlicher Fördermaßnahmen. Deren Beachtung hatte Mängel.

Die nachträgliche Überprüfung der Anträge wurde im Januar 2021 gestoppt. Seit Juli 2021 wird jetzt durch ein Rückmeldeverfahren der tatsächlich entstandene Liquiditätsengpass abgefragt und auf Basis der Angaben der Geförderten mit den ausgezahlten Förderbeträgen automatisiert abgeglichen. Hierbei festgestellte Auffälligkeiten führen zu einer Rückforderung oder jedenfalls zu einer Anhörung. In der Mehrheit der Fälle wird jedoch weder eine weitergehende Prüfung der Förderberechtigung durchgeführt noch werden Belege angefordert.

Angesichts der Vielzahl der Soforthilfefälle ist nachvollziehbar, dass die grundsätzlich gebotene vollständige Prüfung jedes Einzelfalls nicht vorgenommen werden kann. Andererseits gilt es zu gewährleisten, dass die Fördermittel zweckentsprechend eingesetzt und ungerechtfertigte Leistungen mit vertretbarem Aufwand in größtmöglichem Umfang ermittelt und zurückgefordert werden. Das praktizierte Verfahren gewährleistet dies nur zum Teil. Der Rechnungshof hat deshalb eine anforderungsgerechte Prüfung der Förderfälle, etwa durch eine Stichprobe, die belastbare Aussagen über die Gesamtheit der Fälle ermöglicht, gefordert.

Zur Frage, ob und wie Guthaben auf den Geschäftskonten der Antragstellenden bei der Bemessung der Liquiditätshilfe zu berücksichtigen sind, haben sich die Vorgaben mehrfach verändert. Dies hat zu Unsicherheiten geführt. Auch bei der Umsatzsteuer war aufgrund unklarer Vorgaben nicht sichergestellt, dass sie bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses wie vorgegeben unberücksichtigt bleibt. Eine zwischenzeitlich erfolgte Anpassung des Rückmeldeverfahrens konnte diese Problematik nicht gänzlich korrigieren.

beyourpilot – Startup Port Hamburg (Tzn. 874–891)

Mit dem Projekt beyourpilot sollen in Hamburg wissensbasierte Startups unterstützt werden. Die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) fördert das Projekt von 2017 bis 2022 mit insgesamt 9,9 Mio. Euro durch die Gewährung von Zuwendungen.

Die Gesamtfinanzierung war für die Projektlaufzeit nicht sichergestellt. Die Behörde hat die Bürgerschaft zwar über das Vorhaben und seine finanziellen Auswirkungen informiert; es fehlte jedoch an der zuwendungsrechtlichen Absicherung für den Gesamtfinanzierungsbedarf des Vorhabens. Mit der Aufteilung der Gesamtmaßnahme in mehrere (Teil-)Zuwendungen wurde gegen das Zuwendungsrecht verstoßen. Zudem wird eine wirksame Erfolgskontrolle mangels rechtzeitiger Festlegung von Parametern nicht durchgeführt werden können.

Abschlussprüferwechsel bei öffentlichen Unternehmen (Tzn. 892–900)

Die Abschlussprüfer öffentlicher Unternehmen sollen nach fünfjähriger ununterbrochener Tätigkeit beim betreffenden Unternehmen wechseln. Erfolgt der Wechsel ausnahmsweise nicht, muss das Mandat zumindest innerhalb der Prüfungsgesellschaft rotieren.

Die Prüfung hat einen zunehmenden Trend zur lediglich internen Rotation ergeben. Darüber hinaus haben öffentliche Unternehmen vereinzelt die Abschlussprüfung zu spät und ohne erforderliche Beteiligung der Finanzbehörde und des Rechnungshofs beauftragt.

Corporate Governance bei öffentlichen Unternehmen der FHH (Tzn. 901–919)

Mit dem Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) und den Hinweisen für das Beteiligungsmanagement der Behörden definieren der Senat und die für Beteiligungsverwaltung übergreifend zuständige Finanzbehörde Standards zur Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen. Der Rechnungshof macht sich auf dieser Basis schrittweise ein Bild von der Qualität der Unternehmensführung.

Die Hamburger Gesellschaft für Luftverkehrsanlagen – eine 100 % Tochter der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement (HGV) – hat entgegen der Vorgaben kein Zielbild formuliert.

Die Hamburger Wasserwerke und die Hamburger Stadtentwässerung haben eine unvollständige Entsprechenserklärung zum HCGK abgegeben. So fehlte eine notwen-

dige Erläuterung, warum sie von Vorgaben für einen Geschäftsführungsanstellungsvertrag für eine gemeinsame Tochtergesellschaft (Begrenzung einer möglichen Abfindung, unvollständige Ziel- und Leistungsvereinbarung) abgewichen sind.

In den Hinweisen zum Beteiligungsmanagement muss die Finanzbehörde die Anwendbarkeit von Regelungen für mittelbare Beteiligungen klarstellen.

Anhang

Norddeutscher Rundfunk

Immobilienbesitz und -management des NDR (Tzn. 920–938)

Die Prüfung des Immobilienmanagements des NDR durch die Rechnungshöfe der vier Staatsvertragsländer fand unter Federführung des Niedersächsischen Rechnungshofs statt. Es wurde festgestellt, dass dem NDR ein umfassendes, an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtetes Regelwerk zum Immobilienmanagement fehlt. Unterschiedliche eingesetzte IT-Verfahren sind nicht vernetzt. Das führt zur Erforderlichkeit paralleler Datenpflege und voneinander abweichenden Datenbeständen. Diese Mängel haben bereits zu Zeitverzögerungen in der AG Masterplan, deren Aufgabe die Vorlage eines Standortkonzepts Lokstedt / Rotherbaum ist, geführt. Die Rechnungshöfe haben dem NDR Empfehlungen zur Beseitigung der strukturellen Mängel aufgegeben. Insbesondere ist eine vollständige und umfassende Bestandsaufnahme erforderlich. Der NDR will künftig in einem dauerhaften und nachhaltigen Prozess seine Flächen und Gebäude an allen Standorten kontinuierlich auf betriebliche Notwendigkeiten überprüfen.

Reisekostenerstattung für die NDR Sportredaktion (Tzn. 939–965)

Die Rechnungshöfe der vier Staatsvertragsländer haben unter Federführung des Hamburger Rechnungshofs die Abrechnung von Reisekosten in der Sportredaktion geprüft. Bei per Sammelbeleg eingereichten Abrechnungen fehlten Plausibilisierungsprüfungen mit den Einzelabrechnungen der Mitarbeitenden, weil es an einer technischen Unterstützung für die Zuordnung solcher Sammelbelege mangelt. Bei einzelnen Taxinutzungen oder Hotelbuchungen oberhalb der Schwelle von 110 Euro pro Nacht fehlten erforderliche Begründungen. Die Reisekostenordnung des NDR kann optimiert werden, indem bei Flugreisen die Wirtschaftlichkeit und die dienstliche Notwendigkeit nachzuweisen ist. Auch die dienstliche Nutzung privater Zeitfahrzeuge, wie es beispielsweise für Bedienstete der Stadt Hamburg vorgesehen ist, ist bisher nicht geregelt.